



Benutzungsordnung

für die Zehntenscheune der Sickingenstadt Landstuhl

§ 1

Grundsatz

1. Die Zehntenscheune ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Sickingenstadt Landstuhl und steht vorrangig den ortsansässigen Kirchen, Organisationen, Vereinen, Personengruppen, Privatpersonen sowie Schulklassen nach vorherigem Antrag zur Verfügung. Rein gewerbliche Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Benutzungstermin, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu stellen.

Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

§ 2

Allgemeines

1. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge, die frühestens 12 Monaten vor Benutzungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl gestellt werden können. Die Antragstellung erfolgt schriftlich.
Bei Terminkollision hat grundsätzlich der Antragsteller das Vorrecht, der die Zehntenscheune innerhalb der letzten 12 Monate nicht in Anspruch genommen hat. Über abweichende Regelungen entscheidet der Stadtbürgermeister, oder der von ihm Beauftragte.
Veranstaltungen der Sickingenstadt Landstuhl haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Benutzungen.
2. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt eines entschädigungslosen Widerrufs. Ferner kann die Erlaubnis entzogen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen Veranstaltungsortes besteht nicht.
3. In der Zehntenscheune ist das Rauchen untersagt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes vom 05.10.2007 in seiner jeweils geltenden Fassung.
4. Die Zehntenscheune ist pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude sind dem Vertragspartner unverzüglich, spätestens bei der Übergabe, anzuzeigen. Die Räumlichkeiten der Zehntenscheune und insbesondere die Toilettenanlage und die Küche sind besenrein zu übergeben.

Zur Reinigung des Geschirrs ist die Gewerbespülmaschine zu benutzen. Der Benutzer hat jeglichen Unrat und Abfall selbst zu entsorgen. Für die Müllentsorgung werden am Kassenschalter der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Müllsäcke zu den jeweilig gültigen Gebührensätzen vorgehalten. Der Müll ist mitzunehmen und mit dem Hausmüll zu entsorgen.

5. Die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr ist grundsätzlich untersagt.
6. Das Werfen von Poltergeschirr, Kronkorken, Styropor und Ähnlichem zum Anlass eines Polterabends und/oder sonstigen Veranstaltungen, sowohl im Inneren- wie auch im Außenbereich (Freigelände) der Zehntenscheune, ist untersagt.
7. Die Benutzung beginnt grundsätzlich um 9:00 Uhr und endet um 9:00 Uhr des darauffolgenden Tages. Die Rückgabe hat grundsätzlich um 9:00 Uhr zu erfolgen, jedoch generell in vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten der Sickingenstadt Landstuhl. Über diesen Zeitraum hinaus wird grundsätzlich ein weiterer Benutzungstag berechnet.
8. Die Bestuhlung erfolgt durch den Benutzer. Beschädigungen an Tischen oder Stühlen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl spätestens bei der Rückgabe anzuzeigen.

Die im Eigentum der Sickingenstadt Landstuhl befindlichen Tische und Stühle dürfen nur im Innenbereich benutzt werden; das vorhandene Mobiliar darf nicht verändert werden. Soweit das Freigelände zur Verfügung steht, erfolgt die Bestuhlung ausschließlich durch Tische und Bänke des Benutzers.

§ 3

Festsetzung der Benutzungsgebühr und der Reinigungskosten

1. Die Vermietung der Zehntenscheune ist grundsätzlich kostenpflichtig.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Stadtbürgermeister über dessen Höhe.
3. Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für den Strom, Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch abgegolten sowie die Inanspruchnahme von Personal.
4. In besonderen Fällen kann die Kautionshöhe erhöht werden. Der Stadtbürgermeister kann im Einzelfall über die Höhe der Kautionshöhe entscheiden.
5. Die Zahlung hat ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl bei der Sparkasse Kaiserslautern, IBAN-Nr. DE 94 5405 0220 0000 0000 83 zu erfolgen.

Für Jugendgruppen werden individuelle Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Personenzahl, des Alters und der Dauer der Nutzung getroffen. Mögliche Rückzahlungen erfolgen zinslos.

- 5.1. Bei Rücktritt wird grundsätzlich eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € fällig. Diese ist spätestens 7 Tage nach der Rücktrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat, fällig.
 - 5.2. Tritt der Benutzer bis zu einer Frist von länger als 3 Monaten vor dem Benutzungstermin vom Benutzungsvertrag zurück, entfällt die jeweilige Benutzungsentschädigung.
 - 5.3. Tritt der Benutzer bis zu einer Frist von länger als 2 Monaten und höchstens 3 Monaten vor dem Benutzungstermin vom Benutzungsvertrag zurück, werden 50 % der jeweiligen Benutzungsentschädigung fällig.
 - 5.4. Tritt der Benutzer innerhalb einer Frist von bis zu 2 Monaten vor dem Benutzungstermin vom Benutzungsvertrag zurück, wird die Benutzungsentschädigung zu 100 % fällig.
6. Vor jeder Veranstaltung hat der Benutzer für die Zehntenscheune eine Kautionszahlung in Höhe von 250,00 € durch Überweisung zu erbringen. Die Kautionszahlung wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Zehntenscheune wieder an den Benutzer zurück überwiesen. Die Kautionszahlung wird nicht verzinst.

Schulen und Kindertagesstätten und deren Fördervereine mit Sitz in Landstuhl sind von der Kautionszahlung befreit.

Der Benutzer stimmt ausdrücklich der Verwendung der Kautionszahlung zur Befriedigung eventuell entstandener Schäden an den Eigentümer zu. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Die Gebührensätze sind in der Entgeltordnung geregelt.

§ 4

Entgelt für die Reinigung

Für die Reinigung der Zehntenscheune wird ein pauschales Entgelt i.H.v. 50,00 € erhoben. Dieses wird mit der Benutzungsgebühr fällig.
Erhebliche Verunreinigungen werden gesondert auf den/die Benutzer/in umgelegt.

§ 5

Ermäßigungen

Benutzungsgebühr und/oder Reinigungskosten und/oder Kautionszahlung können im Einzelfall auf Antrag durch den Stadtbürgermeister ermäßigt oder erlassen werden, z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen und für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Sickingenstadt Landstuhl stehen.

§ 6

Haftung

1. Die Sickingenstadt Landstuhl überlässt dem Benutzer die Zehntenscheune zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Gleiches

gilt für die Benutzung der Mikrofonanlage. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf die Dauer bis zur Rückgabe an die Sickingenstadt Landstuhl.

2. Der Benutzer stellt die Sickingenstadt Landstuhl von allen etwaigen Haftungsansprüchen für Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und deren Zugänge stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Sickingenstadt Landstuhl und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Sickingenstadt Landstuhl und deren Beauftragte.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Sickingenstadt Landstuhl an der überlassenen Einrichtung und den Zugangswegen oder der Mikrofonanlage durch die Nutzung entstehen.
5. Die Sickingenstadt Landstuhl haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder etc., abgelegte Kleidungsstücke und andere vom Benutzer mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
6. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften haftet der Benutzer.

§ 7 Schlussbemerkung

Den Anordnungen des Stadtbürgermeisters bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Verträge, die auf eine Benutzung ab diesem Zeitpunkt gerichtet sind.

Sickingenstadt Landstuhl, den 01.05.2023

gez. Ralf Hersina
Stadtbürgermeister